

Regierung Fürstentum Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsrats-Stellvertreterin Sabine Monauni
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Schaan, 24. Juni 2021

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes (Umsetzung EU-Richtlinie 2018/957)

Sehr geehrte Frau Regierungsrats-Stellvertreterin

Mit Schreiben vom 24. März 2021 wurden wir eingeladen, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/957) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Wir haben den Vernehmlassungsbericht geprüft und möchten folgende Anmerkungen machen:

Mit dieser 3. Revision des liechtensteinischen Entsendegesetz soll entsandten Arbeitnehmern nicht mehr nur der im Aufnahmemitgliedstaat geltende Mindestlohn garantiert werden, sondern die gesamte Entlohnung, wie sie sich aus dem im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Recht ergibt. Somit profitieren nach Liechtenstein entsandte Arbeitnehmer stärker als bisher von den hier geltenden Arbeitsbedingungen. So soll insbesondere das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort« etabliert werden. Das Ziel der geänderten EU-Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie ist folglich zu begrüßen.

Auch wenn einige, vor allem mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten die Ansicht vertreten, diese Abänderungsrichtlinie sei eine protektionistische

Massnahme, um bestimmten Ländern den Marktzugang zu erschweren und damit

gegen die Dienstleistungsfreiheit verstosse, erachtet die Wirtschaftskammer diese Abänderung als richtig. Es ist dabei aber auch zu hoffen, dass die Umsetzung der neuen Vorgaben nicht wiederum einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen generieren wird.

Wie in der Vorlage aufgeführt, entsprechen bereits heute einige der Neuerungen der Richtlinie unserem geltenden Entsendegesetz.

Daher haben wir lediglich kleine Anmerkungen zu folgenden Artikeln:

Zu Art. 5 Abs. 2

Bei geringem Arbeitsumfang sollen die Bestimmungen über die Mindestferiendauer und die Entlohnung nicht anwendbar sein. Die Definition der „Arbeiten von geringem Umfang“ bestimmt die Regierung per Verordnung. Wir bitten die Regierung, die Sozialpartner bei der Diskussion, was unter „geringem Umfang“ zu verstehen sein wird, miteinzubeziehen.

Zu Art. 5a Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

Es ist zu begrüssen, dass neu die Bezeichnungen „Mindestlohn“ und „Mindestentlohnung“ in diesem Artikel durch die Bezeichnung „Entlohnung“ und „Lohn“ ersetzt werden. Bekanntlich gibt es in Liechtenstein keinen Mindestlohn für alle Arbeitnehmer. Die Beibehaltung der Begriffe „Mindestlohn“ und „Mindestentlohnung“ könnte daher zu Verständnisproblemen führen. Zudem ist der Begriff „Entlohnung“ ein weiter gefasster Begriff als der des Mindestlohns.

Zu Art. 6b^{ter} Abs. 2

Sowohl inländische wie auch ausländische Einsatzbetriebe müssen bekannt geben, welche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen einzuhalten sind. Diese Informations- und Bekanntgabepflicht könnte zu einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand führen.

Zu Art. 7

Auch wenn aufgrund europarechtlicher Vorgaben zum Submissionsrecht diese Anpassung erfolgen muss, hoffen wir, dass diese „Selbstreinigung“ zu Verhinderung einer Entsendesperre nicht dazu führen wird, dass das AVW bei

Verstößen gegen das Gesetz keine wirkliche Handhabe mehr hat bzw. eine solche Selbstreinigung dann sehr restriktive geprüft werden wird.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftskammer Liechtenstein
für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Nigg', with a stylized, cursive script.

Jürgen Nigg
Geschäftsführer

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein vertritt 25 Branchenverbände mit rund 900 Mitgliedern. Im Fokus unseres privatrechtlichen Vereins stehen die Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gewerbetreibenden in Liechtenstein, die Interessensvertretung der Mitglieder sowie die Gewährleistung verschiedener Dienstleistungen. Wir setzen uns ein für günstige Standortbestimmungen, moderne Infrastruktur sowie verträgliche gesetzliche Rahmenbedingungen.